

Zeitschrift: Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire
Herausgeber: [s.n.]
Band: 25 (2018)
Heft: 1: Attraktive Orte zur Aufnahme ausländischer StudentInnen =
Accueillir l'étudiant.e étranger.ère

Artikel: Der strafende Sozialstaat : konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte
fürsorgerischer Zwangsmassnahmen
Autor: Lengwiler, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-772396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der strafende Sozialstaat

Konzeptuelle Überlegungen zur Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen

Martin Lengwiler¹

Seit einigen Jahren wird in der Schweiz in Politik und Öffentlichkeit kritisch über die Geschichte von Anstaltsinsassen, Heim- und Verdingkindern diskutiert.² 2010 und 2013 entschuldigten sich zwei Bundesrätinnen im Namen der Landesregierung bei den Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen – zuerst bei den administrativ Versorgten, dann bei den Verdingkindern. 2013 richtete der Bundesrat einen Runden Tisch für diese Opfergruppen ein. Die Mitwirkenden am Runden Tisch formulierten zahlreiche Vorschläge, um das Unrecht, das die Betroffenen erfahren hatten, anzuerkennen und zu entschädigen.³ Mittlerweile haben der Bund und der Schweizerische Nationalfonds zwei grössere Forschungsprogramme lanciert, eines zur Geschichte der administrativen Versorgungen, das andere allgemeiner zur Geschichte und Gegenwart fürsorgerischer Zwangsmassnahmen.⁴ Parallel dazu wurden weitere einschlägige Forschungsinitiativen von Kantonen, Fachverbänden und aus der Wissenschaft ergriffen.⁵

Die Forschung hat mittlerweile zahlreiche Einsichten in institutionalisierte Missbräuche und kollektive Traumatisierungen von fremdplatzierten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gewonnen. Gerade aus historischer Perspektive sind in den letzten Jahren zahlreiche Spezialstudien zu einzelnen Anstalten oder Trägerschaften entstanden.⁶ Allerdings sind die Untersuchungen zumeist als Fallstudien konzipiert und behandeln oft einen zeitlich, geografisch und sozial begrenzten Rahmen. Auch die öffentliche Debatte um die Geschichte der Heim- und Verdingkinder kreist in erster Linie um besonders skandalträchtige Einrichtungen und um die biografischen Erfahrungen von Opfern.

Die Schweiz steht mit dieser Geschichte nicht allein. Seit den 1990er-Jahren sind in zahlreichen westlichen Ländern institutionalisierte Missbräuche in der früheren Kinder- und Jugendfürsorge aufgedeckt worden, so etwa in Australien, Kanada und Irland, später auch in Neuseeland, Grossbritannien, den USA, den skandinavischen Ländern, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Deutschland sowie Österreich. In den meisten dieser Staaten haben die staatlichen Behörden sich offiziell für die Missbräuche entschuldigt und eine öffentliche Aufarbeitung angestossen, oft in Verbindung mit einem finanziellen Entschädigungsprogramm für die Opfer.⁷

Analytische Anliegen sind dagegen in diesen Debatten – in der Schweiz wie anderswo – bislang zu kurz gekommen. Es fehlt an übergeordneten Erklärungen und einer überzeugenden Einbettung der Heim- und Anstaltsgeschichte in die jüngere Gesellschaftsgeschichte der Schweiz.⁸ Denn diese Geschichte verlief höchst paradox: Erziehungsheime und -anstalten verstanden sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert als moderne, pädagogische Einrichtungen. Sie nahmen Kinder, Jugendliche und Erwachsene vorübergehend auf mit dem Ziel, diese wieder in die Gesellschaft zu integrieren. Die kollektiven Erfahrungen vieler ehemaliger Heiminsassen machen dagegen deutlich, dass in vielen Einrichtungen Missbräuche und Misshandlungen an der Tagesordnung waren und dass pädagogische Anliegen zweitrangig blieben. Auch in der Öffentlichkeit wurden solche Missbräuche regelmässig angeprangert. In der Pädagogik wurde spätestens seit den 1930er-Jahren ein intensiver Diskurs über Reformen in der Heimerziehung geführt. Doch es dauerte lange, mindestens bis in die 1970er-Jahre, bis sich grundlegende Änderungen im Heim- und Anstaltssektor abzeichneten. Weshalb Anspruch und Realität des Heim- und Anstaltswesens über fast ein Jahrhundert lang derart auseinanderklafften, ist eine noch weitgehend unbeantwortete Frage.

Das Paradox lässt sich nur auflösen, wenn die Heim- und Anstaltsgeschichte als Teil der breiteren Entwicklung des schweizerischen Sozialstaats verstanden wird. Dies soll in den folgenden Ausführungen thesenhaft illustriert werden, in der Hoffnung, daraus Anregungen für zukünftige Forschungsperspektiven zu formulieren. In der Heim- und Anstaltsgeschichte manifestiert sich eine bislang kaum beachtete *strafende* Dimension des modernen Sozialstaats, die von disziplinarischen Massnahmen bis zu physischer Gewalt und weit über die bekannten disziplinierenden Aspekte moderner Sozialpolitik hinaus reicht. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen bilden einen kaum beachteten Residualbereich des Sozialstaats, der nicht wie die traditionelle Sozialhilfe oder die Sozialversicherungen mit finanziellen Transferleistungen operierte, sondern mit dem Entzug von Grundrechten, entwürdigenden Praktiken und physischer Gewalt. Solche zwangsbasierten Erziehungspraktiken kamen systematisch in jenen Fällen zum Einsatz, in denen vernunftorientierte pädagogische Ansätze in den einschlägigen Bildungseinrichtungen oder im Kontext der Familie an ihre Grenzen stiessen – zumindest aus der Sicht der Behörden. Viele Interventionen zielten zudem darauf ab, bestimmten Familienmodellen einschliesslich ihrer pädagogischen Grundlagen gesellschaftliche Achtung zu verschaffen. Vor diesem Hintergrund verweist die Geschichte fürsorgerischer Zwangsmassnahmen auch auf die Bedeutung der Institution Familie für die Reproduktion gesellschaftlicher Normen in der Moderne. Viele der Zwangsmassnahmen besitzen eine Geschichte, die in die frühe Neuzeit

zurückreicht. Mit dem pädagogischen Aufbruch des 19. und 20. Jahrhunderts erhielten sie allerdings eine neue Bedeutung, auf die im Folgenden genauer einzugehen ist.

Im Schatten finanzieller Transfers: Heime und Anstalten als Teil des Sozialstaats

Paul Pflüger, Sozialreformer und Mitbegründer der religiös-sozialistischen Bewegung, veröffentlichte 1899, kurz nachdem er die Pfarrstelle im Zürcher Arbeiterquartier Aussersihl angetreten hatte, eine utopische Zukunftsvision unter dem Titel *Der schweizerische Sozialstaat. Eine Umschau im Jahre 1950*. Im Abschnitt über das sozialstaatliche «Armenwesen» prophezeite er den Anstalten eine blühende Zukunft: «Für jede der verschiedenen Kategorien der Unterstützungsbedürftigen, wie Schwachsinnige, Krüppel, Greise sind besondere staatliche Anstalten eingerichtet, in welchen den Versorgten liebevolle Pflege und, soweit es irgend möglich ist, Ersatz für den Mangel des Familienlebens zu teil wird. [...] Waisen, verwahrloste Kinder und Kinder von Eltern, die ihre elterlichen Pflichten nicht erfüllen, werden in trefflich geleiteten Kinderhäusern erzogen. Eltern, die ihre Kinder brutal behandeln oder denselben somit keine ordentliche Erziehung zu teil werden lassen, werden die Kinder gemäss den Gesetzen unseres Landes für kürzere oder längere Zeit entzogen.»⁹

Das Zitat zeigt, dass Heime und Anstalten um 1900 als integraler Bestandteil des modernen Sozialstaats verstanden wurden. So vertraut diese Sicht Zeitgenossen wie Pflüger war – in den Geschichtswissenschaften hat sie bis heute kaum Beachtung gefunden. Die Bezüge zwischen Heimgeschichte und Sozialstaatsgeschichte sind zwar empirisch evident, wurden aber konzeptuell kaum reflektiert. Die bisherige Forschung hat Heime und Anstalten vor allem aus sozial-, psychiatrie- und medizinhistorischer Sicht, teilweise auch im Rahmen der historischen Kriminalitätsforschung, untersucht. Im Vordergrund standen psychiatrische Anstalten und Kliniken, die Bedeutung medizinischer, psychiatrischer oder sozialpädagogischer Expertise sowie eugenische Massnahmen und Programme. Diese Felder galten als Schauplätze einer Verwissenschaftlichung des Sozialen beziehungsweise als Instrumente der Sozialdisziplinierung der Unterschichten. Das weite Feld von Armen- und Erziehungsanstalten spielte in der bisherigen Forschung nur eine Nebenrolle.¹⁰

Dabei ist die Entwicklung des Heim- und Anstaltswesens eng verschränkt mit der Sozialstaatsgeschichte der Schweiz. Sie ist insbesondere Teil der Geschichte der modernen Sozialhilfe. Die meisten Fremdplatzierungen gingen von Armen- oder Fürsorgebehörden sowie von ihnen nahestehenden Stellen – namentlich den

Vormundschaftsbehörden – aus. Auch finanziell war die Verbindung zum Staat eng, selbst wenn viele Anstalten und Heime einem gemischten, öffentlich-privaten Finanzierungsmodell folgten. Seit dem frühen 20. Jahrhundert stammte ein wachsender Teil ihrer Finanzierung vom Staat, ausgehend vom Kostgeldwesen des 19. und 20. Jahrhunderts bis zu den Leistungsvereinbarungen und Fallpauschalen im Zeitalter des *New Public Management*.¹¹

Die Einordnung der Heim- und Anstaltsgeschichte in die Sozialstaatsgeschichte ist unter anderem deshalb ein hürdenreiches Unterfangen, weil die neuere Sozialstaatshistoriografie erst wenige brauchbare Anknüpfungspunkte geliefert hat. Denn sowohl die historische wie auch die sozialwissenschaftliche Sozialstaatsforschung folgen in ihren Theoremen und Typologien bis heute einem teleologischen Narrativ, in dem die Sozialversicherungen die wichtigste Einrichtung zur Vorsorge gegenüber industriegesellschaftlichen Armutsrisiken und damit den Königsweg der sozialen Sicherheit darstellen. Armenfürsorge und Sozialhilfe hingegen werden höchstens als Zwischenschritt auf dem Pfad zur Entwicklung von Sozialversicherungen dargestellt. Bis ins 19. Jahrhundert wird der Armenfürsorge noch eine prägende Rolle zugestanden, danach erodiert ihre Bedeutung parallel zur Expansion der Sozialversicherungen. Ihr Leistungsmodell, das auf bedarfsabhängigen, individualisierten Zuwendungen basiert, gilt gegenüber dem Versicherungsprinzip als antiquiert, vergleichbar mit älteren karitativen Traditionen. Und wenn Armenfürsorge zum Thema wurde, ging es primär um die klassische, auf finanziellen Transferleistungen aufbauende Fürsorge und nicht um Heim- und Anstaltseinweisungen.¹² Dazu passt, dass die historische Armutsforschung bisher nur beschränkt ins 20. Jahrhundert vorgestossen ist. Neuere Untersuchungen zur Geschichte der Philanthropie haben sich zwar mit der gemischtwirtschaftlichen, öffentlich-privaten Finanzierung von Fürsorgeeinrichtungen beschäftigt, allerdings kaum mit Bezug auf das Heim- und Anstaltswesen.¹³ Schliesslich knüpft auch die Debatte um den «aktivierenden Sozialstaat» an Leistungsmodelle der Fürsorge an, indem sie eine Renaissance von individualisierenden, verhaltensabhängigen Leistungen postuliert. Allerdings bezieht sich diese Literatur primär auf den Umbau der Sozialversicherungen – der Arbeitslosen- und der Invalidenversicherung – und nicht auf das Feld der Sozialhilfe.¹⁴

Heime und Anstalten etablierten sich im Sozialstaatsgefüge als privilegierter Ort für den Umgang mit gesellschaftlich ausgestossenen Subjekten. Der vorübergehende Ausschluss von Individuen diente als Mittel sozialer Integration, um Normenverletzungen zu sanktionieren und die gesellschaftliche Ordnung wiederherzustellen. Die Einrichtungen boten einen künstlichen Raum für die stigmatisierten Subjekte zum vermeintlichen Schutz der Gesellschaft mit dem Ziel, die Betroffenen mittelfristig wieder in die Gesellschaft einzugliedern.¹⁵ Heime und Anstalten ergänzten auf diese Weise die finanziellen Transferleis-

tungen anderer Sozialstaatseinrichtungen – etwa der traditionellen Sozialhilfe und der Sozialversicherungen – durch erzieherische, in letzter Konsequenz auch strafende Massnahmen. Man darf den Heimsektor nicht als atavistisches Relikt der Armenfürsorge des 19. Jahrhunderts fehldeuten. Die repressive Logik des Wegsperrens, die dem Heim- und Anstaltssektor gemein ist, bot eine Alternative zu präventiven sozialpolitischen Interventionen, wie sie sich etwa in den Sozialversicherungen manifestieren. Belohnende und strafende Massnahmen agierten Hand in Hand, und sie gehören beide zum modernen Sozialstaat.

Die Zwangsmassnahmen betrafen eine recht heterogene Opfergruppe. Fremdplatziert wurden Kinder wie Erwachsene; Menschen in Armut oder in atypischen Familienkonstellationen; betroffen waren Waisenkinder, Konkubinatsfamilien, alleinerziehende Eltern, aber auch Körperbehinderte wie Gehörlose oder Blinde, schliesslich Kinder, die aus dem Schulsystem ausgeschlossen wurden. Ihre Anzahl lässt sich schwer schätzen. Insgesamt dürften im 20. Jahrhundert deutlich über 100'000 Kinder und Jugendliche in Heimen, Anstalten und Pflegefamilien platziert worden sein. Hinzu kommen mehrere 10'000 erwachsene Betroffene – insbesondere die Opfer administrativer Versorgungen.¹⁶

Die verwendeten Rechtsinstrumente waren ebenfalls uneinheitlich. In der Regel werden fürsorgerische Zwangsmassnahmen von strafrechtlichen Verurteilungen unterschieden. Die meisten dieser Zwangsmassnahmen zielten darauf, die betroffenen Personen in ein Heim, eine Anstalt oder eine Pflegefamilie zu überweisen; in solchen Fällen findet der Sammelbegriff der Fremdplatzierung Verwendung. Historisch gesehen waren nicht alle Fremdplatzierungen verrechtlicht. Viele frühneuzeitliche Verdingungen wurden ohne Beteiligung obrigkeitlicher Behörden zwischen den beteiligten Familien verhandelt, um bedürftige Kinder zu versorgen und verarmte leibliche Eltern finanziell zu entlasten.¹⁷ Bei den modernen, rechtlich geregelten Interventionen kann man armenrechtliche Fremdplatzierungen von vormundschaftsrechtlichen Fremdplatzierungen unterscheiden und einen säkularen Trend hin zu vormundschaftlichen Interventionen feststellen. Hinzu kommen administrativrechtliche und gesundheitspolitische Massnahmen, oft in Kombination mit den beiden anderen Rechtstraditionen. Vormundschaftliche Massnahmen betrafen primär Kinder; armenrechtliche und administrativrechtliche Interventionen erfassten ebenso Erwachsene.

Auch die Begründungslogiken solcher Massnahmen zielten in unterschiedliche Richtungen. Im Vormundschaftsrecht stand formal das Kindeswohl im Vordergrund; beim Armenrecht spielten finanzpolitische Motive auf kommunaler und kantonaler Ebene eine wichtige Rolle. Die administrativen Versorgungen wiederum zielten auf Gruppen, die als gesellschaftsgefährdend eingestuft wurden. In diese Kategorie gehörten die zahlreichen gesundheitspolitischen Versorgungsgesetze, etwa für «Alkoholiker» und «Geisteskranke». Die Vielfalt an Rechtsbestimmungen

ist schliesslich eine Folge davon, dass der Föderalismus und das Subsidiaritätsprinzip gerade im Sozialwesen historisch stark verankert waren und Kantone und Gemeinden über weitgehende Kompetenzen verfügten. Die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen beruhten somit auf einem schwer überschaubaren Flickenteppich verschiedenster Rechtsinstrumente. Trotzdem lassen sie sich auf einen Nenner bringen. Ihr gemeinsames Anliegen war, bestimmte Individuen und Gruppen vorübergehend aus der Gemeinschaft zu entfernen und in geschlossene Einrichtungen einzuweisen.¹⁸

Die Ursprünge dieses sozialpolitischen Dispositivs gehen in die Vormoderne zurück. Spätestens seit der nachreformatorischen Wende der Armenfürsorge spielten geschlossene Anstalten eine wichtige Rolle im gesellschaftlichen Umgang mit Armen. Armenhäuser, Korrektionshäuser, Arbeitshäuser – sie alle verbreiteten sich als Einrichtungen, um Verarmte zu produktiven Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen. Beispielhaft manifestierten sich diese Vorstellungen in den englischen *poor law*-Reformen, in denen seit dem 16. Jahrhundert einerseits die Beziehungen zwischen kommunalen und zentralstaatlichen Instanzen, andererseits das Verhältnis zwischen finanziellen Zuwendungen (*outdoor relief*) und Versorgungen in *workhouses* (*indoor relief*) verhandelt wurden.¹⁹

Die Heim- und Anstaltslandschaft, die aus den frühneuzeitlichen Traditionen hervorging, war notorisch unübersichtlich. Zahlreiche Einrichtungen blicken auf eine lange Geschichte zurück, in deren Verlauf sie ihr Gesicht mehrfach änderten. Einige Anstaltstypen, insbesondere Armen-, Waisen- und Korrektionshäuser, existieren bereits seit dem 17. Jahrhundert. Im 19. Jahrhundert änderte sich der Anstaltssektor fundamental. Arbeit wurde zunehmend zum pädagogischen Instrument umdefiniert, etwa im Rahmen der expandierenden Arbeitshäuser. Generell verstärkte sich der Einfluss pädagogisch-erzieherischer Anliegen im Heimalltag. Schliesslich expandierten sowohl der staatliche wie der private Heimsektor stark. Daraus resultierte ein schwer überschaubares Sammelsurium von philanthropischen, pädagogischen und später auch medizinischen Einrichtungen, zu denen Arbeitserziehungsanstalten, Mädchenheime, Trinkerheilanstalten, Heime für Schwachsinnige, Taubstummenanstalten, Blindenheime und andere spezialisierte Einrichtungen gehörten.²⁰

Wie in den meisten westeuropäischen Staaten etablierte sich in der Schweiz das Heim- und Anstaltswesen seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert als behördlich willkommene Alternative zu Geldleistungen der Armenbehörden. Viele neu gegründete Einrichtungen folgten im 19. Jahrhundert dem Modell der Arbeitserziehungsanstalt.²¹ Als Vorteil der Arbeitserziehung erschien die Möglichkeit, die Arbeitskraft der Armengeössigen unmittelbar produktiv zu nutzen. Die Vorstellung, Heime und Anstalten profitabel führen zu können, geisterte um 1900 bei vielen Behörden und Heimleitern herum. Sie liess sich jedoch kaum

nachhaltig verwirklichen. Die Finanzierungsmechanismen waren oft komplex und bestanden aus Beiträgen von Gemeinden, philanthropischen Einrichtungen, in katholischen Regionen auch der Kirchgemeinden, Kostenbeteiligungen der Betroffenen und ihrer Verwandten und schliesslich aus dem Profit, den ein Heim aus den unterbezahlten Arbeitsleistungen seiner Zöglinge und Insassen schlagen konnte. Trotz dieser Mischfinanzierung wirtschafteten die meisten Heime und Anstalten im 19. und 20. Jahrhundert defizitär. Die Fehlbeträge wurden letztlich von den Kantonen und Gemeinden gedeckt.²²

Entwicklungen des Heim- und Anstaltswesens im 20. Jahrhundert

Um 1900 zählte die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in der Schweiz rund 270 Heime und Anstalten allein für Kinder und Jugendliche – rund ein Dutzend pro Kanton.²³ Die Expansion des Heim- und Anstaltssektors hielt im 20. Jahrhundert an. Von 1900 bis 1933 stieg die gesamtschweizerische Anzahl Heime und Anstalten für Kinder und Jugendliche von 270 auf 550 Einrichtungen. Darin eingeschlossen waren Säuglings- und Waisenanstalten, Arbeits- und Erziehungsanstalten, Anstalten für arme und für sittlich gefährdete Kinder, konfessionelle, christlich geführte Anstalten sowie verschiedene Behindertenheime. Der Heimsektor expandierte zumindest bis in die frühe Nachkriegszeit weiter – die letzte Zählung erschien 1949 und kam auf über 600 Einrichtungen.²⁴ Das 19. Jahrhundert gilt in der Forschung zu Recht als ein Jahrhundert der Heime und Anstalten.²⁵ Das 20. Jahrhundert führte diese Tradition nahtlos fort. Zudem brachten es der Föderalismus im Sozial- und Bildungswesen und die Bedeutung privater Organisationen in der schweizerischen Sozialpolitik mit sich, dass sich das Heim- und Anstaltswesen im 20. Jahrhundert weiter ausdifferenzierte.

Die Expansion und die zunehmende Vielfalt des Heim- und Anstaltswesens rührten nicht zuletzt vom anhaltenden Wachstum des privaten Sektors her. Bereits 1933 verzeichnete die Zählung der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft drei Mal mehr private als kommunale oder staatliche Heime und Anstalten. Zu den privaten Trägerschaften gehörten unter anderem konfessionelle Organisationen (karitative Vereinigungen, Laienorden), philanthropische und gemeinnützige Organisationen und Vereine (etwa die gemeinnützigen Gesellschaften, die Armenerziehungsvereine oder die Frauen- und Sittlichkeitsvereine) sowie zunehmend professionelle, oft medizinisch orientierte Organisationen (etwa in der Sozialpädagogik, in der Sozialarbeit oder in der Behindertenfürsorge).²⁶ Viele dieser Vereinigungen erhielten staatliche Subventionen. Die Heime und Anstalten profitierten zudem von fallbezogenen Zuwendungen

der öffentlichen Hand. Die finanziellen Verflechtungen zwischen staatlichen, parastaatlichen und privaten Einrichtungen sind allerdings noch weitgehend unerforscht. Jedenfalls scheint das Gewicht privater Akteure im Heim- und Anstaltssektor ausserordentlich hoch, deutlich höher als im Bereich der Sozialversicherungen.²⁷

Daneben profitierte das Heim- und Anstaltswesen indirekt von den Bemühungen um eine Strafrechtsreform. Diese Debatte setzte noch vor dem Ersten Weltkrieg ein, führte früh auf kantonaler Ebene zu verschiedenen Gesetzesnovellen und neuen Behörden und mündete schliesslich ins erste Schweizerische Strafgesetzbuch, das 1937 verabschiedet und 1942 eingeführt wurde. Die Strafrechtsreform unterstrich unter anderem die präventive Logik und die Täterorientierung des Strafrechts. Ausserdem ergänzte sie die bislang dominierende Tradition der Freiheitsstrafen mit anderen Massnahmen, etwa Verwahrungen oder therapeutischen Behandlungen. Die Persönlichkeit von «Gefährdeten» oder potenziell Straffälligen rückte verstärkt in den Fokus der Justizbehörden. Das Strafrecht wurde damit zunehmend zu einem Instrument der Sozialpolitik; strafrechtliche Massnahmen verschränkten sich mit anderen sozialstaatlichen Interventionen. Damit schuf die Reform die Grundlage für ein eigenständiges Jugendstrafrecht. An verschiedenen Orten wurden spezialisierte Jugendanwälte berufen und Jugendgerichte eingerichtet. Auf der Ebene der Strafbestimmungen setzte das Jugendstrafrecht vermehrt auf erzieherische Massnahmen. Die reformierten Strafgesetze bildeten damit ein neues, strafrechtliches Instrument für Heim- und Anstaltseinweisungen.²⁸

Die Entwicklung des Heim- und Anstaltssektors war im 20. Jahrhundert unter anderem durch eine verstärkte hierarchische Ordnung der Heimlandschaft und eine zunehmende funktionale Gliederung geprägt. Die hierarchische Ordnung ist aus zahlreichen Schilderungen ehemaliger Heiminsassen bekannt. Viele Kinder und Jugendliche durchliefen eine Heimkarriere, die sich über mehrere Stationen erstreckte. Dies betrifft vor allem diejenigen Personen, die als schwer erziehbar oder renitent galten. Typischerweise führten solche Heimkarrieren von relativ liberalen, pädagogisch orientierten zu hermetisch abgeschlossenen, restriktiv geführten Einrichtungen. Bei administrativ Versorgten konnte dies bis zur Einweisung in eine sogenannte multifunktionale Anstalt reichen: in eine Einrichtung wie die Strafanstalten Witzwil, Hindelbank oder Bellechasse, die gleichzeitig als Gefängnisse für strafrechtlich Verurteilte dienten.²⁹

Hinzu kommt die zunehmende funktionale Differenzierung des Heim- und Anstaltswesens. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war der Aufstieg wissenschaftlicher Experten und moderner Professionen im Sozialwesen. Der traditionelle Sittlichkeitsdiskurs wurde von der Professionalisierung der Sozialpolitik zunehmend überlagert und durch pädagogische, psychologische oder

psychiatrische Semantiken abgelöst. Armut war kein reines Sittlichkeitsproblem mehr, sondern eine Folge fehlender Erziehung, mangelhafter Bildung beziehungsweise einer abnormen oder pathologischen Persönlichkeit.³⁰ Damit veränderten sich einerseits die Grenzziehungen zwischen Normalität und Abnormität, andererseits die Erziehungspraktiken in Heimen und Anstalten. Der Trend zur Verwissenschaftlichung manifestierte sich überdies in einer zunehmenden fachlichen Spezialisierung der Heime und Anstalten. In diesem Rahmen entstanden Einrichtungen, die sich auf die berufliche Eingliederung spezialisierten und entsprechend den Fokus auf die schulische und berufliche Ausbildung richteten. Jedenfalls distanzieren sich viele Heime und Anstalten unter dem Einfluss fachlicher Expertise seit der Zwischenkriegszeit zunehmend von den älteren Ansätzen der Arbeitserziehung.³¹ Exemplarisch für diese Wende steht der Aufstieg des sogenannten Familienmodells, eines sozialpädagogischen Paradigmas, das den Sozialraum von Heimen und Anstalten nach dem Vorbild von Familien strukturierte (mit dem Heimleiter als Heimvater, seiner Ehefrau als Heimmutter), die sozialen Beziehungen zwischen Angestellten und Zöglingen sowie jene unter den Zöglingen stark emotionalisierte und damit nicht mehr auf ökonomisch produktive, sondern auf sozial kompetente Subjekte zielte.³²

Parallel zu dieser Differenzierung lässt sich eine zunehmende Öffnung der Heime und Anstalten gegenüber ihrer Aussenwelt feststellen. Noch bis in die Zwischenkriegszeit grenzten die Verantwortlichen die Binnenwelt von Heimen und Anstalten strikt, teilweise hermetisch von der Aussenwelt ab. Fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen wurde beispielsweise der Kontakt zu ihren leiblichen Eltern erschwert oder gar versagt.³³ Unter dem Einfluss neuer sozialpsychologischer oder sozialpädagogischer Ansätze begannen viele Einrichtungen, das soziale und familiäre Umfeld ihrer Zöglinge in die pädagogischen Bemühungen zu integrieren, nicht zuletzt um die Aussicht auf eine soziale Integration nach der Entlassung aus dem Heim zu erhöhen.³⁴ Die zunehmende Verschränkung zwischen Innen- und Aussenwelt manifestierte sich zudem in neuen Einrichtungen wie den sozialpädagogischen Beobachtungsstationen, in denen Kinder und Jugendliche ambulatorisch behandelt und beobachtet wurden, bevor einige von ihnen (oft die Minderheit) definitiv in ein Heim- oder eine Anstalt eingewiesen wurden.³⁵

Angesichts solcher Öffnungs- und Liberalisierungstendenzen lässt sich die Anstalts- und Heimgeschichte im späteren 20. Jahrhundert nur beschränkt mit den Konzepten der «totalen Institution» (Erving Goffman) oder der «grossen Einschliessung» beziehungsweise der Gefängnislogik moderner Anstalten (Michel Foucault) deuten. Die erzieherische Logik der Heime und Anstalten muss vielmehr als Wechselwirkung spezialisierter Einrichtungen innerhalb

eines Anstaltsverbunds sowie als Zusammenspiel zwischen gesellschaftlichen und anstaltsinternen Normen interpretiert werden. Damit bestätigt die Anstaltsgeschichte eine Kritik, die von der neueren Psychiatriegeschichte an den Modellen Foucaults und Goffmans formuliert worden ist.³⁶

Persistenz physischer Gewalt im strafenden Sozialstaat

Ein letzter Aspekt, der die Anstaltsgeschichte des 20. Jahrhunderts kennzeichnet, ist die erstaunliche Persistenz physischer Gewalt als Teil der Erziehungspraktiken von Heim- und Anstaltsverantwortlichen, zumindest bis in die 1970er-Jahre. Natürlich wäre es verkürzt, die Vielfalt der pädagogischen Ansätze im Heim- und Anstaltswesen allein auf die physische Strafgewalt zu reduzieren. Viele Einrichtungen standen in der Tradition der Reformpädagogik. Die Erziehung zielte auf den Intellekt, auf die Gefühle, nicht auf den Körper der Zöglinge. Nicht in allen Heimen waren Körperstrafen alltäglich. Aber die Berichte ehemaliger Heimkinder über physische Gewalt – einschliesslich sexueller Missbräuche – sind derart zahlreich, dass man Gewaltpraktiken nicht als Ausnahmeerscheinung abtun kann. Physische Gewalt war in zahlreichen Heimen und Anstalten ein Bestandteil des Erziehungsmodells, neben anderen pädagogischen Ansätzen.³⁷ Dies zeigt sich hauptsächlich in den Strafkodizes. Das Strafregime umfasste oft ein umfangreiches Arsenal von Massnahmen, von symbolischen bis zu körperlichen Strafen. Diese reichten von einfachen Züchtigungen über ritualisierte Prügelstrafen bis hin zu Essensentzug und Isolationshaft in Dunkelkammern.³⁸

Man darf diese Gewaltpraktiken nicht als dunkle Seite moderner pädagogischer Leitbilder interpretieren – quasi als atavistische *schwarze Pädagogik* –, sondern muss sie als Teil des pädagogischen Aufbruchs des 19. und 20. Jahrhunderts sehen. Körperstrafen bildeten in den Hausordnungen oft das letzte erzieherische Mittel für jene Zöglinge, die dem pädagogischen Ideal der autonomen Selbstdisziplinierung und der Verinnerlichung äusserer Zwänge nicht folgten. In solchen Fällen wurde rationale Belehrung durch körperliche Züchtigung ersetzt, quasi als letzter Tritt auf einer Stufenleiter sich verschärfender erzieherischer Massnahmen. Es ist kein Zufall, dass sich Körperstrafen gerade in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche so lange halten konnten – im Umgang mit Individuen, denen altersbedingt kein mündiges Verhalten unterstellt wurde. Auch in Anstalten für Erwachsene, etwa in Fällen administrativer Versorgungen, spielten Körperstrafen, etwa in Form von Isolationshaft oder Essensstrafen, eine wichtige Rolle.³⁹

Die Geschichte der erzieherischen Körperstrafen ist noch weitgehend ungeschrieben. Aus schweizerischer Sicht ist bemerkenswert, dass sich bereits der

junge Bundesstaat in den 1870er-Jahren mit dieser Frage beschäftigte und eine langfristig bedeutsame Weichenstellung vornahm. Im Rahmen der Debatten um die Totalrevision der Bundesverfassung setzten sich auf eidgenössischer Ebene 1874 zunächst die liberalen Gegner von Körperstrafen durch. Die Bundesverfassung schaffte sowohl die Prügelstrafe wie auch die Todesstrafe ab. Die Gegenbewegung liess jedoch nicht lange auf sich warten und war heftig. Bereits 1879 wurde der entsprechende Verfassungsartikel aufgehoben, und beide Strafen wurden wieder eingeführt. Durchgesetzt hatte sich eine breite Koalition von Föderalisten und konservativen Traditionalisten über alle Parteigrenzen hinweg. Erst mit dem neuen Strafgesetzbuch von 1937 wurde die Todesstrafe im zivilen Kontext abgeschafft. Die Prügelstrafe blieb weiterhin erlaubt. Bis in die 1970er-Jahre waren Körperstrafen auch in der Volksschule ein verbreitetes Sanktionsmittel.⁴⁰

Bei der Analyse solcher Strafraditionen helfen die verbreiteten Foucault'schen Deutungsangebote nicht weiter. Auf den ersten Blick scheinen die Machttechniken moderner Erziehungsanstalten ähnlich zu operieren wie jene des von Foucault behandelten Gefängniswesens. Allerdings passt die Bedeutung physischer Gewalt im Heim- und Anstaltswesen nicht zu dem von Foucault postulierten langfristigen Übergang von vormodernen, repressiven und am Körper ansetzenden Machttechniken zu modernen, produktiven und kognitiv wirkenden Disziplinartechniken.⁴¹ Die Disziplinargewalt im Sinn Foucaults mischt sich im modernen Heim- und Anstaltssektor auf komplexe Weise mit physischer Gewalt. Wieweit dabei frühneuzeitliche Strafvorstellungen nachwirkten, ist eine empirische Frage, die genauer untersucht werden müsste.⁴² Zumindest in katholisch geführten Heimen wurden Körperstrafen auch als Vergeltungsmassnahmen für sündhaftes Verhalten und als Kampf gegen das Böse legitimiert.⁴³

Hinter solchen Strafraditionen steht ein Dispositiv der Entrechtung, das weit über die von Foucault herausgearbeiteten Disziplinartechniken hinausgeht. Die Insassen von Heimen und Anstalten galten bis weit ins 20. Jahrhundert als entrechtete Subjekte ohne Anspruch auf körperliche oder psychische Integrität oder auf die Wahrung ihrer Bürger- und Menschenrechte. Diese rechtliche Diskriminierung setzte an sozialen Stigmatisierungen an, deren Ursprünge in die Frühneuzeit zurückreichen und auf damaligen Sittlichkeits- und Ehrenvorstellungen beruhten.⁴⁴ Die frühneuzeitliche Trennung zwischen finanziellen Zuwendungen und Anstaltsversorgungen war eng mit der Unterscheidung zwischen «würdiger» (als unverschuldet wahrgenommener) und «unwürdiger» (selbst verschuldeter) Armut verknüpft. In Heime und Anstalten wurden diejenigen Armen überwiesen, die als arbeitsscheu, licherlich oder ehrlos galten, meist verbunden mit dem Entzug der bürgerlichen Rechte. In diesem Sinn

bildeten die Armenanstalten und Erziehungsheime auch symbolisch die unterste Stufe sozialpolitischer Interventionen. Sie zielten als Ultima Ratio auf die Ausgestossenen der sozialstaatlichen Gemeinschaft.⁴⁵

Das Stigma der ehrlosen und entrechteten Klientel haftete Armengenössigen noch bis ins späte 20. Jahrhundert an. Die meisten Kantone machten fürsorgeabhängige Personen zu Bürgern zweiter Klasse, indem sie ihnen das Aktivbürgerrecht entzogen. Nach einer Übersicht aus den 1930er-Jahren kannten nicht weniger als 18 von 25 Kantonen solche Regelungen, darunter Zürich, Bern und St. Gallen. Schätzungsweise 10'000 Personen, das heisst 1 Prozent aller Schweizer Stimmberechtigten, konnten aus diesem Grund ihre Bürgerrechte nicht ausüben. Die spätere Entwicklung dieser Diskriminierungen ist zwar noch kaum untersucht; aber es deutet wenig darauf hin, dass sich die Rechtslage in der unmittelbaren Nachkriegszeit fundamental geändert hätte. Bevormundete wurden von vielen Gemeinden ebenfalls aus der Stimmbürgerschaft ausgeschlossen. Vergleichbare rechtliche Diskriminierungen galten für administrativ versorgte Erwachsene, und zwar bis weit in die Nachkriegszeit hinein.⁴⁶

Familien als sozialpolitisches Instrument

Abschliessend soll eine letzte Perspektive zur Einordnung der Heim- und Anstaltsgeschichte angesprochen werden: die Verbindungen zur Geschichte der Familie in der Moderne. Familien lassen sich als soziale Mikrogemeinschaften verstehen, die auf verwandtschaftlichen Beziehungen gründen.⁴⁷ Fremdplatzierungen in Heimen, Anstalten und Pflegefamilien brechen zwar diese verwandtschaftlichen Bande auf, folgen dabei aber bestimmten Familiennormen und bezwecken, davon abweichende Familienverhältnisse gesellschaftlich zu sanktionieren. Heime und Anstalten schufen Räume, in denen im 20. Jahrhundert alternative Ersatzfamilien konstruiert und familienbezogene Normen und Werte eingeübt wurden. In diesem Sinn widerspiegeln die wechselhaften pädagogischen Strategien in Heimen und in Anstalten auch die Veränderungen der gesellschaftlichen Familienstrukturen und -werte des 20. Jahrhunderts. Dazu zählen etwa die Stärkung individueller Verantwortung gegenüber patriarchaler Autoritäten oder die Aufwertung und zunehmende Gleichstellung der Positionen von Ehefrauen und Müttern seit den 1970er-Jahren.⁴⁸ Fremdplatzierungen sind so gesehen ein klassisches Instrument der staatlichen Familienpolitik, die im 20. Jahrhundert bestimmte sozial-, bildungs- und geschlechterpolitische Anliegen verfolgte.⁴⁹

Dies ist die eine, vertrautere Seite der familienhistorischen Bedeutung von Fremdplatzierungen. Die Heim- und Anstaltsgeschichte zeigt indes, dass die staatliche Instrumentalisierung der Familie weit über den klassischen Bereich

der Familienpolitik hinausreichte. Die Behörden nutzten die Institution der Familie auch instrumentell zur Regulierung von Gesellschaftsbereichen jenseits des engeren Familienzusammenhangs.⁵⁰ Familienpolitik wurde dadurch in einem weiteren Sinn zu einem Mittel der Sozialpolitik.

Ein Beispiel aus dem Basler Kontext mag diese gesellschaftlich produktive Funktion der Familie exemplarisch illustrieren. Das Bürgerliche Waisenhaus Basel kannte bis in die 1970er-Jahre den Brauch, dass die philanthropischen Spenden der Einrichtung einmal im Jahr offiziell verdankt wurden. Bemerkenswert war, dass die verteilten Geschenke von Waisenkindern und anderen Heimzöglingen überbracht wurden. Die Beziehungen waren als Patensystem organisiert. Dieselben Kinder überbrachten über Jahre hinweg die Geschenke jeweils ihren «Onkeln» und «Tanten». Teilweise entstanden aus diesen Kontakten familienähnliche Beziehungen, durch die Kinder informell in ihre Patenfamilien aufgenommen wurden und durch die ihnen beispielsweise eine Berufslehre vermittelt wurde. Die Konnotation von sozialen Beziehungen als familiären Banden ermöglichte es dem Waisenhaus und den dort wohnenden Kindern, langfristig wirksame soziale und ökonomische Netzwerke aufzubauen.⁵¹ Das Beispiel verweist auf die sozial produktiven Effekte von Fremdplatzierungen. In solchen Fällen wurden Familien zum Instrument für die materielle und die symbolische Reproduktion einer lokalen Gesellschaft.

Schluss

Thomas H. Marshall hat in seinem klassischen Argument die Entwicklung des Sozialstaats mit derjenigen moderner Bürgerrechte verknüpft und ausgeführt, dass die Expansion universalistischer Sozialversicherungen eine neue Stufe in der Geschichte der Bürgerrechte markiert. Die bürgerlichen und politischen Rechte des 19. Jahrhunderts seien in der Nachkriegszeit des 20. Jahrhunderts zu sozialen Bürgerrechten (*social citizenship*) erweitert worden.⁵² Mit der strafenden Dimension moderner Sozialstaaten untersucht der vorliegende Beitrag einen Bereich moderner Sozialpolitik, der sich nicht in solche teleologischen Narrative der Sozialstaatsgeschichte einordnen lässt. Im Bereich der Sozialhilfe unterstützte der Sozialstaat nur einen Teil der Klientel mit finanziellen Transferleistungen. Andere Hilfsbedürftige erhielten keine finanzielle Unterstützung und kaum Schutz vor Integritätsverletzungen. Vielmehr wurden ihre Bürger- und Menschenrechte eingeschränkt und sie teilweise offener physischer Gewalt ausgesetzt. Erst seit den 1970er-Jahren – vor allem nach dem Beitritt der Schweiz 1974 zur Europäischen Menschenrechtskonvention – erodierte diese strafende Seite des Sozialstaats zusehends.⁵³

Die historische Analyse des strafenden Sozialstaats steht noch am Anfang. Wir wissen erst wenig über das Binnenleben von Heimen und Anstalten und wie sich pädagogische Normen und erzieherische Praxis in gegenseitiger Interaktion entwickelt haben. Insbesondere das Zusammenwirken der sozialpädagogischen Fachdiskurse, der sozialstaatlichen Familienpolitik und der institutionellen Praktiken in Heimen und Anstalten ist noch kaum erforscht. Auch die Mikrogeschichte der Strafpraktiken in Heimen und Anstalten – und deren Entwicklung im Verlauf des 20. Jahrhunderts – ist weitgehend ungeschrieben. Schliesslich wirft die Einbettung der Heim- und Anstaltsgeschichte in die schweizerische Gesellschaftsgeschichte viele bislang kaum beantwortete Fragen auf. Unklar ist etwa, weshalb Familiennormen gerade in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine besonders prominente Rolle in den Heimen und Anstalten einnehmen – in einer Zeit beschleunigten gesellschaftlichen Wandels, in der die überlieferten Vorstellungen der bürgerlichen Kleinfamilie stark unter Druck gerieten.

Anmerkungen

- 1 Der Autor ist Mitglied der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen. Der Artikel gibt die persönlichen Ansichten des Autors wieder.
- 2 Für wertvolle Anregungen zu diesem Beitrag danke ich Urs Germann, den TeilnehmerInnen der von Basil Rogger (ZHdK, Zürich) organisierten Vortragsreihe *Geschichte(n). Geschichtsversessenheit und Geschichtsvergessenheit*, dem Forschungskolloquium von Svenja Goltermann und Philipp Sarasin (Universität Zürich) und den GutachterInnen der *traverse*.
- 3 Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches für die Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, 1. 7. 2014, Bern 2014, http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/RT_Bericht_Vorschlaege_de.pdf (15. 10. 2017).
- 4 Zur Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen vgl. <http://www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Startseite.1.html> (15. 10. 2017); zum Nationalen Forschungsprogramm *Fürsorge und Zwang* vgl. <http://www.nfp76.ch/de> (15. 10. 2017).
- 5 Vgl. die Übersicht auf <http://www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Kontext.8.html> (15. 10. 2017).
- 6 Vgl. den Forschungsüberblick von Thomas Huonker, «Zum Forschungsstand betreffend Fremdplatzierung in der Schweiz», in Markus Furrer et al. (Hg.), *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980*, Basel 2014, 39–50; vgl. auch die anderen Beiträge in diesem Sammelband; vgl. zudem Martin Lengwiler et al., *Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Heim- und Verdingkinder. Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJPD*, Basel 2013, 14, http://www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch/pdf/Bericht_Lengwiler_de.pdf (15. 10. 2017).
- 7 Vgl. Martin Lengwiler, «Aufarbeitung und Entschädigung traumatisierender Fremdplatzierungen: die Schweiz im internationalen Vergleich», in Béatrice Ziegler, Martin Lengwiler, Gisela Hauss (Hg.), *Vermittlungsprozesse zwischen Erinnerung, historischer Aufarbeitung und gesellschaftlicher Auseinandersetzung. Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der demokratischen Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2018 (im Druck); vgl. auch Johanna Sköld, Shurlee Swain (Hg.), *Apologies and the Legacy of Abuse of Children in «Care»*. *International Perspectives*, Basingstoke 2015.

- 8 Allgemein: Urs Hafner, *Heimkinder. Eine Geschichte des Aufwachsens in der Anstalt*, Baden 2011.
- 9 Paul Pflüger, *Der schweizerische Sozialstaat. Eine Umschau im Jahre 1950*, Zürich 1899, 11 f.
- 10 Vgl. etwa die Forschungen im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 *Integration und Ausschluss*, z. B.: Christoph Conrad, Laura von Mandach (Hg.), *Auf der Kippe. Integration und Ausschluss in Sozialhilfe und Sozialpolitik*, Zürich 2008; Véronique Mottier, Laura von Mandach (Hg.), *Pflege, Stigmatisierung und Eugenik. Integration und Ausschluss in Medizin, Psychiatrie und Sozialhilfe*, Zürich 2007.
- 11 Exemplarisch: Mirjam Häsler, *In fremden Händen. Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute*, Basel 2008, 49–64; René Broder (Hg.), *Leistungsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen. Modell, Umsetzung und Praxiserfahrung*, Luzern 2006.
- 12 Gerhard A. Ritter, *Der Sozialstaat. Entstehung und Entwicklung im internationalen Vergleich*, München 2010, 30–56; zur Schweiz vgl. Brigitte Studer, «Ökonomien der sozialen Sicherheit», in Patrick Halbeisen, Margrit Müller, Béatrice Veyrassat (Hg.), *Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Basel 2012, 923–974; spezifisch zur Geschichte der Sozialhilfe: Jean-Pierre Tabin et al., *Temps d'assistance. Le gouvernement des pauvres en Suisse romande depuis la fin du XIX^e siècle*, Lausanne 2008.
- 13 Zur Schweiz vgl.: Alix Heiniger, Sonja Matter, Stéphanie Ginalschi (Hg.), *Die Schweiz und die Philanthropie. Reform, soziale Vulnerabilität und Macht (1850–1930)*, Basel 2017; Thomas David et al. (Hg.), *Philanthropie und Macht, 19. und 20. Jahrhundert = traverse 1* (2006).
- 14 Vgl. etwa Andreas Gestrich, Steven King, Lutz Raphael (Hg.), *Being Poor in Modern Europe. Historical Perspectives 1800–1940*, Frankfurt a. M. 2006; zur Aktivierung exemplarisch: Robert Castel, *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit*, Konstanz 2008, 364–378; Bettina Wyer, *Der standardisierte Arbeitslose. Langzeitarbeitslose Klienten in der aktivierenden Sozialpolitik*, Konstanz 2014.
- 15 Christoph Conrad, «Einleitung», in Conrad/von Mandach (wie Anm. 10), 7–15, hier 8.
- 16 Lengwiler et al. (wie Anm. 6), 14.
- 17 Erika Flückiger-Strebel, *Zwischen Wohlfahrt und Staatsökonomie. Armenfürsorge auf der bernischen Landschaft im 18. Jahrhundert*, Zürich 2002, 278–295; Marco Leuenberger, Loretta Seglias, *Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2015, 61 f.
- 18 Hans Dubs, *Die rechtlichen Grundlagen der Anstaltsversorgung in der Schweiz*, Basel 1955; Gustav Karl Hug-Beeli, *Persönliche Freiheit und besondere Gewaltverhältnisse*, Zürich 1976, 188–191.
- 19 Ritter (wie Anm. 12), 50–55; Bernhard Harris, *The Origins of the British Welfare State*, Basingstoke 2004, 40–58.
- 20 Zum Überblick vgl. Jeroen Dekker, *The Will to Change the Child. Re-education Homes for Children at Risk in Nineteenth Century Western Europe*, Frankfurt a. M. 2001; für die Schweiz vgl. Hafner (wie Anm. 8), 59–98.
- 21 Hafner (wie Anm. 8), 62–65; Leuenberger/Seglias (wie Anm. 17), 59–61.
- 22 Hafner (wie Anm. 8), 119–133.
- 23 Wilhelm Niedermann, *Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung*, Zürich 1896.
- 24 Für die folgenden Ausführungen vgl. Michael Rudin, *Die Heimlandschaft in der Schweiz 1896–1933. Ein Überblick*, unveröffentlichte Seminararbeit, Departement Geschichte, Basel 2013; Niedermann (wie Anm. 23); Albert Wild, *Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz*, 3. Aufl., 2 Bände, Zürich 1933; Emma Steiger, *Handbuch der sozialen Arbeit der Schweiz*, 2 Bände, Zürich 1949, 563.
- 25 Hafner (wie Anm. 8), 93 f.

- 26 Exemplarisch: Ernst Guggisberg, *Pflegekinder. Die Deutschschweizer Armenerziehungsvereine 1848–1965*, Baden 2016; Sabine Jenzer, *Die «Dirne», der Bürger und der Staat. Private Erziehungsheime für junge Frauen und die Anfänge des Sozialstaates in der Deutschschweiz, 1870er bis 1930er Jahre*, Köln 2014; Christine Luchsinger, *Niemandskinder. Erziehung in den Heimen der Stiftung «Gott hilft», 1916–2016*, Chur 2016; vgl. auch Rudin (wie Anm. 24), 24–26, 34–38.
- 27 Grundlegend: Michael B. Katz, Christoph Sachsse (Hg.), *The Mixed Economy of Social Welfare. Public/Private Relations in England, Germany and the United States, the 1870's to the 1930's*, Baden-Baden 1996; zur Schweiz vgl. Heiniger/Matter/Ginalski (wie Anm. 13); zur Bedeutung privater Akteure im Sozialversicherungsbereich vgl. Matthieu Leimgruber, *Solidarity Without the State? Business and the Shaping of the Swiss Welfare State, 1890–2000*, Cambridge 2008.
- 28 Urs Germann, *Kampf dem Verbrechen. Kriminalpolitik und Strafrechtsreform in der Schweiz 1870–1950*, Zürich 2015, 154–160.
- 29 Urs Germann, *Die administrative Anstaltsversorgung in der Schweiz im 20. Jahrhundert. Bericht zum aktuellen Stand der Forschung*, Bern 2014, 6, https://www.infoclio.ch/sites/default/files/standard_page/1_Anstaltsversorgung_Forschungsberichte.pdf (15. 10. 2017); vgl. auch die Fallbeispiele in Tanja Rietmann, «Liederlich» und «arbeitsscheu». *Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884–1981)*, Zürich 2013, 137–238.
- 30 Zur Professionalisierung der Sozialarbeit: Sonja Matter, *Der Armut auf den Leib rücken. Die Professionalisierung der Sozialen Arbeit in der Schweiz (1900–1960)*, Zürich 2011.
- 31 Exemplarisch: Kevin Heiniger, *Krisen, Kritik und Sexualnot. Die «Nacherziehung» männlicher Jugendlicher in der Anstalt Aarburg (1893–1981)*, Zürich 2016, 178–193, 223–230; vgl. auch Hafner (wie Anm. 8), 119–133.
- 32 Beispielhaft stehen die Schriften von Hugo Bein, des Leiters des Basler Waisenhauses und Mitbegründers des Familienmodells: Hugo Bein, *Rückschau, zum 25. Januar 1956*, Basel 1956; vgl. auch Yves Collaud, Mirjam Janett, «Familie im Fokus. Heimerziehung in der Schweiz im 20. Jahrhundert», in Gisela Hauss, Thomas Gabriel, Martin Lengwiler (Hg.), *Heimerziehung in der Schweiz. Nationale und internationale Perspektiven*, Zürich (erscheint 2018).
- 33 Luchsinger (wie Anm. 26).
- 34 Joëlle Droux, *Enfances en difficulté. De l'enfance abandonnée à l'assistance éducative (1892–2012)*, Genf 2012.
- 35 Guy Doerfel, *Wandel der Behandlungs- und Diagnosekonzepte. Die Beobachtungsstation Sunnehüsli in Basel 1945–1961*, Masterarbeit, Departement Geschichte, Basel 2016; Alessia Galante, *Wandel des Heimwesens im Spiegel der Praxis – Das Foyer Neubad 1976–1986*, Masterarbeit, Departement Geschichte, Basel 2014.
- 36 Maria Heidegger, Elisabeth Dietrich-Daum, «Die k. k. Provinzial-Irrenanstalt Hall in Tirol im Vormärz – eine Totale Institution?», *Wiener Zeitschrift zur Geschichte der Neuzeit* 8/1 (2008), 68–85; Jakob Tanner, «Der «fremde Blick»: Möglichkeiten und Grenzen der historischen Beschreibung einer psychiatrischen Anstalt», in Wulf Rössler, Paul Hoff (Hg.), *Psychiatrie zwischen Autonomie und Zwang*, Heidelberg 2005, 45–66, hier 50–56.
- 37 Lengwiler et al. (wie Anm. 6), 36 f.
- 38 Exemplarisch: Martina Akermann, Markus Furrer, Sabine Jenzer, *Bericht Kinderheime im Kanton Luzern, 1930 bis 1970*, Luzern 2012, 100–118.
- 39 Vgl. etwa die von der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen geführten Interviews mit administrativ Versorgten unter <http://www.uek-administrative-versorgungen.ch/de/Quellen.5.html?source=18&filter=25> (25. 10. 2017).
- 40 Vgl. Stefan Suter, *Guillotine oder Zuchthaus? Die Abschaffung der Todesstrafe in der Schweiz*, Basel 1997.
- 41 Michel Foucault, *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a. M. 1994, 220–250.

- 42 Vgl. Richard van Dülmen, *Theater des Schreckens. Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit*, München 1995.
- 43 Vgl. Valentin Beck, Markus Ries, «Gewalt in der kirchlichen Heimerziehung. Strukturelle und weltanschauliche Ursachen für die Situation im Kanton Luzern in den Jahren 1930 bis 1960», in Furrer et al. (wie Anm. 6), 75–86.
- 44 Karl Heinz Ilting, «Sitte, Sittlichkeit», in Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 5, Stuttgart 1984, 863–921.
- 45 Ritter (wie Anm. 12), 33–38.
- 46 Paul Kägi, «Stimmrechtsentzug wegen Armengenössigkeit», *Rote Revue. Sozialistische Monatsschrift* 13/5 (1933/34), 153–159, hier 153–156; Rietmann (wie Anm. 29), 299–312.
- 47 David Warren Sabean, Simon Teuscher, «Kinship in Europe. A New Approach to Long Term Development», in David Warren Sabean, Simon Teuscher, Jon Matthieu (Hg.), *Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900)*, New York 2007, 1–32.
- 48 Julie Doyon et al., «Normes de parentalité: modélisations et régulations (XVIII^e–XXI^e siècles)», in *Annales de démographie historique* 125/1 (2013), 7–23.
- 49 Andreas Gestrich, Jens-Uwe Krause, Michael Mitterauer, *Geschichte der Familie*, Stuttgart 2003, 647–652.
- 50 Vgl. in diesem Sinn mit Blick aufs 19. Jahrhundert Sabean/Teuscher (wie Anm. 47), 17–19.
- 51 Miriam Baumeister, *Leben und Erleben im Bürgerlichen Waisenhaus Basel im 20. Jahrhundert. Geschichte einer Institution anhand von Oral History*, Masterarbeit, Departement Geschichte, Basel 2015, 53 f.
- 52 Thomas H. Marshall, *Bürgerrechte und soziale Klasse. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Frankfurt a. M. 1992, 47–50.
- 53 Germann (wie Anm. 29), 11.